

Verordnung des Marktes Frontenhausen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Vom 01. Dezember 2014



Der Markt Frontenhausen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl S. 403) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im bebauten Innenbereich des Gemeindegebietes ständig an der Leine zu führen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 und 2 sind:
 - a, Blindenführhunde,
 - b, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundesgrenzpolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c, Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d, Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
 - e, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
 - f, Jagdhunde, die in Ausübung der Jagd in einem Jagdrevier eingesetzt sind.
- (5) Abweichend von Abs. 2 sind große Hunde in den lt. Lageplan (Anlage 1) als Bestandteil dieser Verordnung gekennzeichneten Bereichen ständig an der Leine zu führen. Diese Bereiche sind:
 1. „Vilswiesen“ und „Landwirtschaftsfläche untere Au“, Flstnr. 1701/0, 1705/0, 3452/0, 230/2, 3201/0, 481/2, 488/2 und 488/3 der Gemarkung Frontenhausen.
- (6) Die Regelungen in der Grünanlagensatzung vom 28. August 2007 über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBL S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBL S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Mit „bebauten Innenbereich“ werden in dieser Verordnung die Gebiete der „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) sowie solche, die durch einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) überplant sind, bezeichnet.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 und Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Frontenhausen über das Halten von Hunden vom 07.12.2009 außer Kraft.

- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Frontenhausen, 01. Dezember 2014

Markt Frontenhausen




Dr. Franz Gassner
Erster Bürgermeister

Diese Verordnung wird in der Marktverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 02.12.2014 angeheftet und am 18.12.14 wieder abgenommen.

Anlage 1

zur Verordnung des Marktes Frontenhausen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung) vom 24. November 2014



Legende:



Zusätzlich zum bebauten Innenbereich des Gemeindegebietes ist in dieser Fläche das freie Umherlaufen von großen Hunden auf allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen grundsätzlich nicht gestattet.



Markt Frontenhausen

Bekanntmachung

Erlass einer Verordnung des Marktes Frontenhausen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Der Markt Frontenhausen hat in der Marktgemeinderatssitzung vom 01. Dezember 2014 aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl S. 403), auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Hundehaltungsverordnung erlassen.

Die Verordnung liegt im Rathaus Frontenhausen (Zimmer Nr. 12) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Über den Inhalt der Verordnung wird jederzeit auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frontenhausen, 02. Dezember 2014

Dr. Franz Gassner
Erster Bürgermeister

Amtstafel:

angeschlagen am: 02.12.2014

abgenommen am: 18. Dez. 2014